

MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

GZ.: 811/2006-We

Feldkirchen bei Graz, am 15. 11. 2006

KANALABGABENORDNUNG Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz hat in seiner Sitzung vom 15. November 2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der Fassung LGBI. Nr. 81/2005 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 18,70.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.024.583,79, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.616.469,42 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.408.114,37 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 29.181,42 m l zugrunde.

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz und den Bruttogeschosßflächen eines Gebäudes, wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 3 (1) u. (2) in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

